



Presseinformation

Hintergrund: Auszug aus dem Nichteröffnungsbeschluss der 5. Großen Strafkammer

Die 5. Große Strafkammer hat ihrem 460 Seiten umfassenden Beschluss vom 30.03.2016 eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse vorangestellt. Dieser wird im Folgenden wiedergegeben. In dem mit „A. Ergebnis“ überschriebenen Abschnitt führt die Kammer aus:

„Nach den Ergebnissen der Ermittlungen besteht im Hinblick auf die von der Staatsanwaltschaft Duisburg mit Anklageschrift vom 10.02.2014 erhobenen Anklagevorwürfe gegenüber sämtlichen Angeeschuldigten aus tatsächlichen Gründen kein hinreichender Tatverdacht gemäß §§ 203, 204 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO).

Gemäß § 203 StPO beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens nur, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens die Angeeschuldigten einer Straftat hinreichend verdächtig erscheinen. Hinreichender Verdacht besteht bei vorläufiger Tatbewertung in der Wahrscheinlichkeit der späteren Verurteilung. Der hinreichende Verdacht kann aus tatsächlichen Gründen verneint werden, wenn nach Aktenlage bei den gegebenen Beweismöglichkeiten das Gericht am Ende wahrscheinlich freisprechen wird (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl., § 203 Rn. 2).

Im Rahmen der anzustellenden Beweisbarkeitsprognose gilt es zu prüfen, ob der Nachweis des Tatverdachts mit den prozessual zulässigen Mitteln gelingen wird (Schneider, in: KK-StPO, 7. Aufl., § 203 Rn. 7). Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist dabei zwar nicht unmittelbar anwendbar, aber für die bei der Eröffnungsentscheidung zu tref-

5. April 2016
Seite 1 von 33

Dr. Matthias Breidenstein
Pressesprecher

Telefon 0203 9928-209
Mobil 0170 9217858
Telefax 0203 9928-299

pressestelle@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de/
behoerde/presse

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Telefon 0203 9928-0
Telefax 0203 9928-444
verwaltung@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Linien 901, 903, U 79
Haltestelle
König-Heinrich-Platz



fende Beweisbarkeitsprognose mittelbar von Bedeutung. Ist nicht zu erwarten, dass tatsächliche Zweifel in der Hauptverhandlung überwunden werden können, so wirkt sich dies auf die Eröffnungsentscheidung aus, weil wegen der dann gebotenen Anwendung des Zweifelssatzes durch das erkennende Gericht die Verurteilung prozessual nicht wahrscheinlich und daher die Eröffnung abzulehnen ist (vgl. KG, Beschl. vom 28.08.2000 – 1 AR 869/00, 4 Ws 134/00 –, juris mit weiteren Nachweisen). Insofern gilt, dass auch ein Zweifelsfall mit ungefähr gleicher Wahrscheinlichkeit von Verurteilung und Nichtverurteilung, zu dessen Klärung die besonderen Erkenntnisse der Hauptverhandlung notwendig sind, regelmäßig bereits die Annahme hinreichenden Tatverdachts gemäß § 203 StPO rechtfertigt. Die Eröffnungsentscheidung soll jedenfalls erkennbar aussichtslose Fälle ausfiltern, der Hauptverhandlung ansonsten aber nicht – insbesondere nicht im Wege vorweggenommener Beweiswürdigung hinsichtlich sensibler Beweisfragen – vorgreifen (vgl. etwa BGH, BeckRS 2010, 10962 Rn. 33, 60; OLG Stuttgart, BeckRS 2014, 16657; OLG Saarbrücken NStZ-RR 2009, 88; Schneider, in: KK-StPO, 7. Aufl., § 203 Rn. 5). Ein verständliches Interesse an der öffentlichen Erörterung des Tatvorwurfs in einer Hauptverhandlung kann den hinreichenden Tatverdacht nicht ersetzen (vgl. Stuckenberg, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 203 Rn. 19 mit weiteren Nachweisen).

Im Hinblick auf den durch die Staatsanwaltschaft Duisburg im Rahmen der Anklageschrift vom 10.02.2014 konkretisierten Tatvorwurf besteht nach diesen Grundsätzen – aus tatsächlichen Gründen – gegenüber sämtlichen Angeschuldigten kein hinreichender Tatverdacht.

Zum einen liegt nach dem Ermittlungsergebnis hinsichtlich des Geschädigten L der Beleg einer Schädigung durch die angeklagte Tat nicht vor, da der Geschädigte L nicht infolge der „Menschenverdich-



tung“ im Bereich der östlichen Rampe, sondern aufgrund schädigenden Verhaltens eines anderen Veranstaltungsbesuchers verletzt wurde, weswegen die von ihm erlittenen Verletzungen nicht auf die den Angeschuldigten vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzungen zurückzuführen sind.

Zum anderen besteht aus diversen, im Folgenden näher ausgeführten Gründen – auch unter Berücksichtigung der regelmäßig kursorischen Funktion des Zwischenverfahrens, in dem bei der zu treffenden Prognoseentscheidung für das Tatgericht ein nicht unerheblicher Beurteilungsspielraum besteht (vgl. OLG Nürnberg, NJW 2010, 3793) – kein Beweis für das Bestehen der von der Anklage angenommenen konkreten Sorgfaltspflichten der Angeschuldigten, für die Verletzung dieser Sorgfaltspflichten sowie für die Ursächlichkeit bzw. Realisierung solcher Sorgfaltspflichtverletzungen im konkreten Taterfolg.

Es verbleiben auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses nach dessen umfassender Würdigung (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.02.2015, III-1 Ws 418/14) nicht nur überwindbare Zweifel, für deren Klärung die überlegenen Erkenntnismittel der (öffentlichen) Hauptverhandlung im Rahmen unmittelbarer Beweisgewinnung gegenüber dem vergleichsweise defizitären Beschlussverfahren des § 203 StPO herangezogen werden könnten. Dies wäre etwa der Fall, wenn es – wie vorliegend nicht anzunehmen – auf den persönlichen Eindruck des Gerichts zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen bei sich widersprechenden Aussagen (vgl. OLG Stuttgart, BeckRS 2014, 16657 sowie BeckRS 2015, 14495; OLG Koblenz, NJW 2013, 98; KG, BeckRS 2014, 11294), zur Klärung innerer Vorgänge bei den Angeschuldigten durch Rückschlüsse aus dem äußeren Tatgeschehen (vgl. OLG Stuttgart, NStZ-RR 2012, 117) oder entscheidend auf die Auswertung und Bewertung voneinander abwei-



chender wissenschaftlicher Standpunkte von Sachverständigen aufgrund persönlicher Eindrucksbildung ankäme. Auch unter Berücksichtigung der besonderen Erkenntnismittel der Hauptverhandlung erscheint vorliegend eine Verurteilung aber unwahrscheinlich, weshalb eine Eröffnung ausscheidet (vgl. OLG Saarbrücken, NStZ-RR 2009, 88). Es handelt sich nach derzeitigem Ermittlungsstand vielmehr bereits aufgrund der Unverwertbarkeit des Gutachtens des durch die Staatsanwaltschaft Duisburg im Ermittlungsverfahren beauftragten Sachverständigen Prof. Dr. Still, das überdies auch inhaltlich das Bestehen der von der Anklage angenommenen Sorgfaltspflichten, die angeklagten Sorgfaltspflichtverletzungen sowie deren Kausalität bzw. Realisierung im konkreten Taterfolg nicht tragfähig belegt, aber auch aufgrund der (nicht im Zwischenverfahren durch – dort unzulässige, weil wesentliche – weitere Ermittlungen zu behebenden) Lückenhaftigkeit des zudem teilweise in zentralen Punkten zur Anklageschrift sogar gegenläufigen oder diese inhaltlich nicht deckenden Ermittlungsergebnisses um einen erkennbar aussichtslosen Fall, der so keine Grundlage für eine Eröffnung des Hauptverfahrens bietet.

Es obliegt zudem gerade nicht dem Gericht, im Zwischenverfahren – hier fehlende – wesentliche Teile des Ermittlungsverfahrens nachzuholen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 03.02.2014, III-2 Ws 614/13; OLG Karlsruhe, StV 2004, 325, 326; LG Berlin, NStZ 2003, 504). § 202 StPO erlaubt lediglich „einzelne Beweiserhebungen“ (Paeffgen, in: SK-StPO, 5. Aufl., § 202 Rn. 2). Davon sind solche Nachermittlungen umfasst, die eine bloße Ergänzung eines von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bereits weitgehend aufgeklärten Sachverhalts bezwecken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 03.02.2014, III-2 Ws 614/13; LG Berlin, NStZ 2003, 504; OLG Karlsruhe, StV 2004, 325, 326; OLG Celle, StV 2012, 456). Ermittlungen größeren Umfangs zur Komplettierung eines von der Staatsan-



waltschaft unzulänglich belegten Anklagevorwurfs sind indes gesetzlich nicht vorgesehen (vgl. etwa OLG Celle, StV 2012, 456; Schneider, in KK-StPO, 7. Aufl., § 202 Rn. 2; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl., § 202 Rn. 1); § 202 StPO ist restriktiv auszulegen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 03.02.2014, III-2 Ws 614/13). Eine Ermittlungsanordnung des Gerichts nach § 202 StPO darf gerade nicht darauf hinauslaufen, dass dadurch erst die Voraussetzungen eines hinreichenden Tatverdachts geschaffen würden (LG Berlin, NStZ 2003, 504). Es ist nämlich nicht Aufgabe des Tatgerichts, ein entsprechendes Beweisprogramm im Zwischenverfahren abzuarbeiten und damit quasi eine „Hauptverhandlung vor der Hauptverhandlung“ durchzuführen (vgl. LG Berlin, NStZ 2003, 504; Paeffgen, in: SK-StPO, 5. Aufl., § 202 Rn. 3).

I.

Den Angeschuldigten wird durch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 10.02.2014 zur Last gelegt, „durch fehlerhaftes und pflichtwidriges Verhalten bei der Planung, Genehmigung, Umsetzung und Kontrolle der „Loveparade 2010“ am 24. Juli 2010 in Duisburg“ fahrlässig den Tod von 21 Menschen sowie die Verletzung von 18 Menschen verursacht zu haben. Die mit der Anklage „exemplarisch auf 18 infolge der Menschenverdichtung im Bereich der östlichen Rampe schwer verletzte Personen“ vorgenommene Beschränkung der Strafverfolgung gemäß § 154a StPO entfällt durch die Zulassung von weiteren Verletzten als Nebenkläger durch die Kammer gemäß § 395 Abs. 5 S. 2 StPO im Hinblick auf den gegenüber den Angeschuldigten A, B, C, D, F und E erhobenen Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung im Amt gemäß §§ 229, 340 Strafgesetzbuch (StGB) zum Nachteil von 25 weiteren Verletzten (damit vorgeworfen: Fahrlässige Körperverletzung im Amt zum Nachteil von 43 Verletzten) sowie im Hinblick auf den gegenüber den Angeschuldigten G, J, H



und I erhobenen Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 StGB zum Nachteil von acht weiteren Verletzten (damit vorgeworfen: Fahrlässige Körperverletzung zum Nachteil von 26 Verletzten).

Seite 6 von 33

Unter ergänzender Berücksichtigung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen hat die Kammer folgende Anklagevorwürfe als von der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 10.02.2014 umgrenzt und umfasst angesehen:

Den Angeschuldigten J, G, H und I (als Mitarbeitern der M GmbH) wird vorgeworfen, eine sorgfaltswidrige Planung im Hinblick auf die Eignung des Ein- und Ausgangssystems zum Durchfluss der prognostizierten Besucherströme vorgenommen und bei der Genehmigungsbehörde, dem Amt für Baurecht und Bauberatung der Stadt Duisburg (Amt 62), eingereicht zu haben. Die durch sie erfolgte Planung sei im Hinblick auf die Durchgangsbreiten der östlichen Zu- und Abgangsrampe (an der planerisch engsten Stelle: 18,28 Meter) und des Tunnels unter keinen Umständen geeignet gewesen, die erwarteten Besucherströme zwischen 15 und 19 Uhr sicher auf das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs zu führen, da es – hinsichtlich der prognostizierten Besucherströme unter Berücksichtigung der Gestaltung des Geländes – zwangsläufig zu einer Überschreitung der anhand des wissenschaftlich anerkannten – und im Rahmen der Planung damit zwingend zu beachtenden – Höchstwerts von 82 Personen/Meter/Minute zu ermittelnden maximalen Durchflusskapazität habe kommen müssen. Ebenfalls hätten die Angeschuldigten J, G, H und I am Veranstaltungstag (24.07.2010) die von der Genehmigungsbehörde vorgegebene Auflage, nämlich die Rampe Ost als „Fluchtweg“ von Hindernissen freizuhalten, nicht umgesetzt. Vielmehr sei es dort zu einer genehmigungswidrigen weiteren Verengung auf



10,59 Meter durch nicht entfernte Zaunbauten gekommen, was das bestehende „Durchflussdefizit“ weiter vergrößert habe.

Den Angeschuldigten D, F und E (als mit der Genehmigungserteilung befassten Sachbearbeitern des Amtes 62, Sachgebiet 34 der Stadt Duisburg) wird vorgeworfen, bei der Genehmigungserteilung außer Acht gelassen zu haben, dass nach der vorliegenden Planung die prognostizierten Besucherströme mit Blick auf die Durchgangsbreiten der Rampe Ost und des Tunnels unter Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten Durchflussmaximalwerts von 82 Personen/Meter/Minute zwischen 15 und 19 Uhr unter keinen Umständen hätten sicher auf das Gelände geführt werden können. Sie sollen zusätzlich die Prüfung versäumt haben, ob das erforderliche Einvernehmen zwischen dem Betreiber und den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden über das Sicherheitskonzept nach § 43 Abs. 2 Sonderbauverordnung NRW (SBauVO NRW) erzielt worden sei, welches tatsächlich nicht vorgelegen habe. Vor Öffnung des Geländes am 24.07.2010 hätten sie die Kontrolle der baulichen Anlagen im Hinblick auf die Umsetzung der erteilten Genehmigung pflichtwidrig unterlassen, indem sie nicht geprüft hätten, ob die Auflagen eingehalten wurden. Sie hätten die (fortbestehende) zusätzliche Verengung auf der Rampe Ost erkennen und deren Beseitigung veranlassen sowie die auflagenwidrig unzureichende Anpralllast der Zäune zum Anlass eines Eingreifens nehmen müssen.

Den Angeschuldigten B (als Leiterin des Amtes 62 der Stadt Duisburg) und C (als Leiter der Abteilung 62-3 des Amtes 62 der Stadt Duisburg) wird vorgeworfen, es unterlassen zu haben, die Angeschuldigten D, F und E ordnungsgemäß zu überwachen, die aus den vorgeworfenen Planungsfehlern folgende fehlende Genehmigungsfähigkeit zu erkennen und einzugreifen sowie für eine Anwesenheit von Mitar-



beitern des Bauamtes am Veranstaltungstag und für eine Auflagenkontrolle bzw. abschließende Kontrolle auf dem Veranstaltungsgelände mit der Folge der Beseitigung der genehmigungswidrigen zusätzlichen Verengung durch Zaunbauten auf der Rampe Ost und der nicht hinreichend standfesten Zäune zu sorgen.

Dem Angeschuldigten A (als Beigeordnetem der Stadt Duisburg mit dem Geschäftsbereich Amt 62) wird vorgeworfen, er habe sich trotz konkreter Anzeichen, dass seine Mitarbeiter den Prüfungs- und Überwachungspflichten nicht nachkämen, nicht persönlich die Ergebnisse der baurechtlichen Prüfung vorlegen lassen. Er habe darauf hinwirken müssen, dass eine rechtswidrige Genehmigung nicht erteilt werde. Zwischen dem 13. und dem 16.07.2010 habe er pflichtwidrig und vorwerfbar entschieden, dass die mit der Genehmigungserteilung befassten Mitarbeiter am Veranstaltungstag nicht im Dienst sein und die Einhaltung der Auflagen der am 23.07.2010 (unter dem Datum 21.07.2010) erteilten Genehmigung folglich nicht überwachen sollten.

II.

Die Anklage stützt den Vorwurf, das Ein- und Ausgangssystem der Versammlungsstätte sei nicht geeignet gewesen, die zu- und abströmenden Besucher sicher zu führen, was zu den Todesfällen und Verletzungen am 24.07.2010 geführt habe, auf das Gutachten des von der Staatsanwaltschaft Duisburg im Ermittlungsverfahren beauftragten britischen Sachverständigen Prof. Dr. Still.

Dieses Gutachten kann jedoch – auch unter Einbeziehung der nach der Anklageerhebung erfolgten diversen weiteren Ausführungen von Prof. Dr. Still in E-Mails an die Staatsanwaltschaft bzw. in seinen Antworten auf die ihm mit Beschluss der Kammer vom 17.02.2015 im Zwischenverfahren gestellten Fragen – weder das Bestehen der von



der Anklage angenommenen Sorgfaltspflichten belegen noch den Beweis für die den Angeschuldigten mit der Anklageschrift vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzungen und deren Kausalität bzw. Realisierung im konkreten Taterfolg erbringen.

Denn das Gutachten ist wegen erheblicher Verstöße von Prof. Dr. Still gegen Grundpflichten eines Sachverständigen unverwertbar (1.) und lässt sich zudem auch nach seinem Inhalt nicht als tragfähiger Beleg der angeklagten Sorgfaltspflichtverletzungen sowie deren Kausalität bzw. Realisierung im konkreten Taterfolg heranziehen (2.).

1.

Einen Sachverständigen treffen im Vorfeld, bei und nach der Gutachtenerstattung diverse Pflichten. Dabei handelt es sich insbesondere um die Pflicht zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität, die Pflicht zur persönlichen Gutachtenerstattung, die Pflicht zur Offenlegung der Heranziehung von Hilfskräften für unterstützende Vorbereitungsarbeiten und die Pflicht zur verantwortlichen Überwachung dieser Hilfskräfte, die Pflicht zur sorgfältigen Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen der fachlichen Beurteilung, die Pflicht zur Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik, die Pflicht zur nachvollziehbaren Begründung gefundener Ergebnisse, die Pflicht zur Gewissenhaftigkeit und zur Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen sowie die Schweigepflicht.

Eine Verletzung dieser grundlegenden Pflichten kann zur Unverwertbarkeit der Ausführungen des Sachverständigen führen. Dies ist vorliegend aufgrund der Art und des Gewichts der Verstöße gegen grundlegende Gutachterpflichten durch Prof. Dr. Still der Fall:



- *Prof. Dr. Still verletzte seine Pflicht zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität, indem er sich in einem von ihm gehaltenen und auf seiner Homepage (bis zu dessen Entfernung) abrufbarem Vortrag sowie in seinem im Jahr 2014 veröffentlichten Fachbuch „Introduction to Crowd Science“ speziell zu konkreten Fehlern bei der Planung und Genehmigung der Loveparade 2010 sowie den (vermeintlich) am Veranstaltungstag vorliegenden Gegebenheiten unsachlich äußerte. Diese Äußerungen lassen wiederum aufgrund ihres Inhalts und ihrer Vielzahl Rückschlüsse auf eine innere Haltung zu, die seine Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den Angeschuldigten störend beeinflussen kann. Denn Prof. Dr. Still behauptet nicht nur in seinem Vortrag „Keynote lecture MMU – 29th Nov 2013“, bei der Planung der Loveparade seien Daten (Planzahlen zu Besucherströmen) „manipuliert“ worden und „einfache Mathematik“ oder gar „einfachste Mathematik“ bzw. „Mathematik für Anfänger“ nicht angewendet worden, die sein Sohn im Alter von vier Jahren bereits beherrscht habe. Auch in seinem Fachbuch „Introduction to Crowd Science“ äußert er an verschiedenen Stellen, einfache mathematische Rechenwege seien von den „Teams, die die Veranstaltung geplant und genehmigt haben“, nicht beachtet worden. Darüber hinaus legt er sich in seinem Vortrag „Keynote lecture MMU – 29th Nov 2013“ auch auf konkrete Besucherzahlen bei der Loveparade 2010 in Duisburg fest, obwohl er solche konkreten Zahlen tatsächlich nicht (auch nicht schätzungsweise) nennen kann, sondern sie – wie er allerdings nicht kenntlich macht und nur auf Nachfrage mitteilt – nur als „zur Veranschaulichung des Problems“ genannte Zahlen verstanden wissen will. Prof. Dr. Still schildert schließlich in diesem Vortrag auf der Basis dieser nicht tatsächlich ermittelten, sondern lediglich „gegriffenen“ Zahlen ein – in dieser Form tatsächlich nicht ermitteltes – „Überfüllungsszenario“. Dies lässt für einen vernünftigen Angeschuldigten eine Beein-*



trächtigung der Neutralität von Prof. Dr. Still ihm gegenüber besorgen.

Seite 11 von 33

Daneben legt Prof. Dr. Still sich in den Vorträgen „Keynote lecture MMU – 29th Nov 2013“ und „Crowd Safety – Major City Events (Space, Time, Direction, Flow), Emergency Planning Society – Webinar 1st July 2013“ sowie in seinem Fachbuch „Introduction to Crowd Science“ konkret und fallbezogen bereits darauf fest, dass „Planungsfehler, Genehmigungsfehler und betriebliche Fehler“ gemacht wurden und ein „Durchsatzproblem“ im Sinne eines „Designfehlers“ bzw. die „Diskrepanz zwischen dem Fassungsvermögen (Fläche) eines Raums und der Anzahl von Menschen (...), die versuchen in diesen Raum zu gelangen“, zu den Verletzungen/Todesfällen bei der Loveparade führten, was zu der weiteren Besorgnis führt, Prof. Dr. Still könne von dieser Einschätzung auch im Falle sich in einer etwaigen Hauptverhandlung ergebender anderer bzw. weiterer Erkenntnisse aufgrund seiner bereits getätigten und für eine breite Öffentlichkeit zugänglichen Äußerungen nicht abrücken. Denn ein solches Abrücken von seiner bereits öffentlich kundgemachten Position könnte für ihn mit einem – jedenfalls zu besorgenden – Ansehensverlust einhergehen und daher seiner Neigung, auch anderen Erkenntnissen offen gegenüberzustehen, abträglich sein. So leitet er gerade aus seinem Einsatz als Sachverständiger anlässlich der Loveparade in Duisburg in seinem Fachbuch eine besondere Reputation her („WARUM SIE UNS ZUHÖREN SOLLTEN?“).

Hinzu kommt, dass die Gesamtumstände der Gutachtenerstellung weitere Zweifel an der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität von Prof. Dr. Still wecken. Prof. Dr. Still ging davon aus, nicht eigenverantwortlich als unabhängiger Sachverständiger, sondern als Angestellter der Buckinghamshire New University bzw. des weltweit



tätigen Sicherheitsunternehmens G4S das Gutachten zu erstellen. Er ließ deshalb die Herangehensweise für sein Gutachten durch die Universität bzw. G4S (fremd-)bestimmen, räumte Repräsentanten der Universität bzw. der Haftpflichtversicherung Änderungsbefugnisse ein, die diese auch wahrnahmen, „um sicherzustellen, dass weder der Ruf der Universität noch der von G4S leidet“, und legte ihnen das Gutachten zur „QA“ (Qualitätssicherung) sowie Gutachteninhalte „zur abschließenden Genehmigung“ vor, womit er ihnen die Letztverantwortlichkeit (auch) für den Inhalt des Gutachtens übertrug. Überdies beauftragte Prof. Dr. Still bei der Gutachtenerstellung Hilfskräfte – Frau S und Frau T –, deren Aufgabenerfüllung er mangels eigener deutscher Sprachkenntnisse nicht überprüfen konnte, mit der Auswahl der der Begutachtung zugrunde gelegten Dokumente, so dass er für die Auswahl der Dokumente nicht die Verantwortung übernehmen kann. Schließlich verstieß er gegen seine Verschwiegenheitspflicht, indem er sich in seinen Vorträgen und seinem Fachbuch zu dem von ihm begutachteten Thema äußerte und dabei Inhalte seines Gutachtens benutzte sowie Informationen, die Akteninhalt waren, darstellte und öffentlich kommentierte. Zusammen mit seinen unsachlichen Äußerungen sowie der öffentlichen Festlegung auf bestimmte Ursachen für die Ereignisse bei der Loveparade 2010, die jeweils schon für sich allein diese Besorgnis begründen, rechtfertigen auch diese Umstände die Besorgnis der Befangenheit.

- *Prof. Dr. Still verletzte daneben – was bereits im Rahmen der Würdigung der Gesamtumstände der Gutachtenerstellung die Besorgnis seiner Befangenheit mitbegründet – die Pflichten zur persönlichen Gutachtenerstattung und zur verantwortlichen Überwachung der eingesetzten Hilfskräfte, denn er ließ wesentliche Aufgaben (die Auswahl der seiner Begutachtung zugrunde gelegten Dokumente), zu*



denen er selbst als beauftragter Sachverständiger berufen gewesen wäre, durch Dritte ausführen, deren Aufgabenausführung er mangels eigener deutscher Sprachkenntnisse nicht überprüfen konnte. Damit kann er nicht die Verantwortung für die Auswahl der der Begutachtung zugrunde gelegten Dokumente übernehmen. Neben den von seinen Mitarbeiterinnen ausgewählten und der Begutachtung zugrunde gelegten Dokumenten gibt es indes weitere, beispielsweise das polizeiliche Einsatzkonzept insbesondere zu den zur Besucherstromsteuerung geplanten Vorsperren betreffende, Dokumente, die für die ihm aufgebene Begutachtung relevant sein könnten.

- *Prof. Dr. Still verletzte überdies seine Pflichten zur sorgfältigen Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen der fachlichen Beurteilung und zur nachvollziehbaren Begründung gefundener Ergebnisse.*

Denn er beschränkte die Anknüpfungstatsachen seines Gutachtens auch innerhalb seines Fachgebietes von Anfang an selektiv, indem er seine Mitarbeiterinnen, denen er die Auswahl der seinem Gutachten zugrunde gelegten Dokumente übertrug, anwies, ihm lediglich Dokumente zur Frage „War das Gelände sicher?“ herauszusuchen, obwohl er nach dem ihm von der Staatsanwaltschaft gestellten Gutachtenauftrag („Was waren die Ursachen der Menschenverdichtung am 24. Juli 2010 bei der Loveparade in Duisburg (unter Berücksichtigung der Planungen sowie der Durchführung) und welche Möglichkeiten der Verhinderung gab es?“) gehalten war, sämtliche in Betracht kommenden Ursachen zu begutachten, und nicht nur solche, die die Sicherheit des Geländes betrafen.

Zudem legte er seinem Gutachten die Planzahlen aus einem „Bewegungsmodell Elßner-V 2 0.xls“ zugrunde, ohne seine Annahme, diese



Zahlen hätten bei der zu Genehmigungszwecken vorgelegten Planung tatsächlich Verwendung gefunden, begründen zu können.

Darüber hinaus basiert seine Begutachtung, obwohl er dies nicht nachvollziehbar belegen kann, auf der Annahme, die – von ihm für „manipuliert“ gehaltenen – Planzahlen zu Besucherströmen stimmten mit den tatsächlichen Besucherzahlen überein. Damit setzt er jedoch die von ihm für „manipuliert“ gehaltene Planung und die realen Umstände – nicht nachvollziehbar und damit gegen die Pflichten zur sorgfältigen Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen der fachlichen Beurteilung und zur nachvollziehbaren Begründung gefundener Ergebnisse verstoßend – gleich. Denn es war ihm weder möglich, konkrete Angaben zu den tatsächlichen Besucherzahlen zu machen, noch diese annäherungsweise mittels einer Schätzung zu ermitteln, was gegebenenfalls seine Annahme eines Eintreffens der Planzahlen hätte bestätigen können. Des Weiteren konnten selbst unter Annahme der in seinem Gutachten errechneten maximalen Anzahl der das Veranstaltungsgelände bei jederzeitiger Maximalauslastung der Einzelungsanlagen – wobei er selbst nicht von deren planerisch absehbarem Versagen ausgeht – pro Stunde betretenden Besucher (43.788 Besucher) die von ihm zugrunde gelegten Planzahlen jedenfalls in der Zeit von 12 bis 19 Uhr (stündlicher Zustrom von 55.000 bis zu 90.000 Besuchern) auf dem Gelände nicht erreicht werden. Prof. Dr. Still setzt sich ferner nicht damit auseinander, in welchem Verhältnis die von ihm angenommene Anzahl der abströmenden Besucher aufgrund des von ihm selbst als auf maximal 43.788 Besucher limitiert angesehenen Zustroms ebenfalls zu verringern wäre. Innerhalb seiner verschiedenen Ausführungen geht er zudem nicht nachvollziehbar von unterschiedlichen (geplanten) Bemaßungen der „Eingangssysteme“ aus und kommt dadurch zu verschiedenen Werten zur maximalen Anzahl von Besuchern, die das Veranstaltungsgelän-



de pro Stunde betreten konnten. Aus den Ausführungen von Prof. Dr. Still ergeben sich darüber hinaus Hinweise darauf, dass die Planzahlen auf dem Veranstaltungsgelände tatsächlich gerade nicht erreicht wurden.

Überdies berücksichtigte Prof. Dr. Still den geplanten Abgang von Zuschauern über die Rampe West in seinen Berechnungen mit nicht nachvollziehbarer Begründung nicht, was einen Verstoß gegen die Pflicht zur nachvollziehbaren Begründung gefundener Ergebnisse darstellt.

Indem seine Einschätzungen zur Frage, inwieweit eine gegebenenfalls fehlerhafte Ausführung der Planung und/oder ein Eingreifen Dritter für die „Menschenverdichtung“ am Fuß der Stellwerkstreppe (allein-)ursächlich war(en), in sich widersprüchlich und nicht verständlich bleiben, verletzte er ebenfalls seine Pflicht zur nachvollziehbaren Begründung gefundener Ergebnisse.

Ferner verletzte Prof. Dr. Still die Pflicht zur nachvollziehbaren Begründung gefundener Ergebnisse, indem seine Ausführungen zu der Anzahl der sich hinter den Polizeiketten stauenden Besucher nicht nachvollziehbar sind.

Schließlich verletzte er die Pflicht zur sorgfältigen Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen der fachlichen Beurteilung dadurch, dass er sein Gutachten „speziell“ auf die im „Anhang B – Amtlich übersetzte Dokumente“ angeführten Dokumente stützte, obwohl es weitere, von ihm unberücksichtigt gelassene Dokumente gibt, die für die ihm aufgegebenen Begutachtung relevant sein könnten.



- *Prof. Dr. Still verletzte des Weiteren seine Pflicht zur Gewissenhaftigkeit und zur Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen. Denn er befasste sich in seinem Gutachten nicht wie von der Staatsanwaltschaft vorgegeben mit der konkreten Durchführung der Loveparade, wozu auch die konkreten Abläufe am Veranstaltungstag gehören, sondern nahm (lediglich) eine Risikoanalyse im Hinblick auf die Planung vor der Veranstaltung vor, wobei er prüfte, ob unter Verwendung weniger grundlegender Plandokumente planerische Grundprobleme hinsichtlich der Geländekapazität des Einlassbereichs vorlagen (“several potential problems lying in wait“), die nach seiner Ansicht zu einem Versagen der Genehmigung im Vorfeld hätten führen müssen. Die von ihm vorgenommene Risikoanalyse beruht überdies auf von ihm für „manipuliert“ gehaltenen Planzahlen und ist schon aus diesem Grund nicht geeignet, auch nur ihre Funktion als Risikoanalyse zu erfüllen, denn eine solche Risikoanalyse kann nur dann ein etwa bestehendes Risiko abbilden, wenn die tatsächlich zu erwartenden Besucherzahlen dazu verwendet werden.*
- *Schließlich verletzte Prof. Dr. Still seine Pflicht zur Gewissenhaftigkeit und zur Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen, indem er den Tunneldurchfluss trotz Behauptung fehlender „Zweck-eignung“ nicht berechnete, die Begutachtung ohne ausreichende (Grund-)Kenntnisse des deutschen Rechts, insbesondere unter Verwendung eines unzutreffenden, unter anderem Ursächlichkeit und Vorhersehbarkeit unzulässig vermengenden Kausalitätsbegriffs, durchführte und das Gutachten aus Sicht eines „britischen Gutachters zur Beratung bei fremdsprachigen Fällen“, hier ohne Beachtung der nationalen (deutschen) technischen Normen, erstellte.*



a.

Aus dem Gutachten lässt sich auch inhaltlich eine Verletzung des – überdies von Prof. Dr. Still inhaltlich nicht tragfähig begründeten – Sorgfaltspflichtmaßstabes zur Berücksichtigung einer Durchflussmaximalkapazität von 82 Personen/Meter/Minute für die (Durchgangs-)Wege des Ein- und Ausgangssystems einer solchen Versammlungsstätte nicht herleiten.

So benennt Prof. Dr. Still zwar einen Wert von 82 Personen/Meter/Minute, um die maximale Durchflussmenge für Zugangs- und Ausgangswege zu berechnen. Prof. Dr. Still kommt auch – allerdings unter Anwendung der (von ihm für „manipuliert“ gehaltenen) Planzahlen aus einem „Bewegungsmodell Elßner-V 2 0.xls“ und ohne seine Annahme, diese Zahlen hätten bei der Planung tatsächlich Verwendung gefunden, nachvollziehbar begründen zu können – zu dem Ergebnis, die Veranstaltung hätte – auf der Basis dieser von ihm als erwartet angenommenen Besucherzahlen – nicht genehmigt werden dürfen. Dies lässt den Rückschluss darauf zu, dass er von der Verletzung eines bei gebotener Sorgfalt zu berücksichtigenden Durchflussmaximalwertes von 82 Personen/Meter/Minute bei der zu Genehmigungszwecken vorgelegten Planung der Zugangs- und Ausgangswege der Versammlungsstätte ausgeht. Eine Verletzung einer – unterstellten – Sorgfaltspflicht der Planung mit einer Durchflussmaximalkapazität von 82 Personen/Meter/Minute für die (Durchgangs-) Wege des Ein- und Ausgangssystems einer solchen Versammlungsstätte wird aber weder durch das Gutachten von Prof. Dr. Still vom 14.03.2013 noch durch seine nachfolgenden diversen Ausführungen tragfähig belegt.

Denn Prof. Dr. Still ermittelt bereits den maximalen Tunneldurchfluss nicht und damit auch nicht, ob der Durchflussmaximalwert von 82



Personen/Meter/Minute in dem Tunnel bzw. in dem westlichen und/oder östlichen Tunnelabschnitt planerisch überschritten wurde. Vielmehr führt er in seinem Gutachten vom 14.03.2013 hierzu – wie auf dieser Grundlage auch die Anklage annimmt – lediglich aus, auch der Tunnel sei – neben den Vereinzelungsanlagen West und Ost und der Rampe Ost – zu eng dimensioniert und „aufgrund der potentiellen Überfüllung während der Spitzenzeiten des Umstellungszeitraumes im Tunnel-/Rampensystem (Zustrom + Abstrom)“ nicht „für den Zweck geeignet“ gewesen; „beim Tunnel/bei der Rampe“ handele es sich „um ein kombiniertes Strömen - in das System hinein und wieder heraus“. Obwohl Prof. Dr. Still damit auch den Tunnel (pauschal) einerseits als systemrelevant, andererseits als falsch dimensioniert bewertet, verhalten sich die Ausführungen in seinem Gutachten nicht zu konkreten Berechnungen in Bezug auf die Durchflusskapazität des Tunnels, die den – begründeten – Schluss, auch der Tunnel habe einen „Dimensionierungsfehler“ aufgewiesen, tragen könnten. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang die Einschätzung der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 14.09.2015, den erstmals im Mai 2015 von ihr beauftragten Ermittlungen der tatsächlichen Maße des Tunnels komme keine Relevanz für das Verfahren zu, denn der Vorwurf der Fehldimensionierung des Tunnels stellt einen Teilaspekt des Anklagevorwurfs dar.

Darüber hinaus berücksichtigt Prof. Dr. Still bei den Bewertungen einer Überschreitung der Durchflussmaximalkapazität von 82 Personen/Meter/Minute nicht die von ihm selbst angenommene Limitierung der Anzahl der (stündlich) maximal auf das Gelände gelangenden Besucher durch die Vereinzelungsanlagen. Nach den Ausführungen von Prof. Dr. Still im Gutachten vom 14.03.2013 betrug die kombinierte Zustromkapazität aus beiden Einlasssystemen (Vereinzelungsanlagen West und Ost) maximal 43.788 Besucher pro Stunde, wobei er



allerdings die zu einer Berechnung der Dimensionierung der Vereinzelungsanlagen erforderlichen Maße nicht tragfähig herleitet. Dass ein Versagen der Vereinzelungsanlagen schon planerisch angelegt gewesen wäre, so dass sie ihre limitierende Beschränkung zu irgendeinem Zeitpunkt der Veranstaltung verloren hätten, wird von Prof. Dr. Still nicht vertreten. Insofern wäre bei der Bewertung, ob die erwarteten Besucherströme sicher auf das Gelände geführt werden bzw. dieses verlassen konnten, die Limitierung der auf das Veranstaltungsgelände gelangenden Besucherzahl durch die Vereinzelungsanlagen zu berücksichtigen gewesen, was indes nicht erfolgte. Prof. Dr. Still setzt sich schließlich nicht damit auseinander, in welchem Verhältnis auch die Anzahl der abströmenden Besucher aufgrund des von ihm selbst als limitiert angesehenen Zustroms zu verringern wäre.

Überdies berücksichtigt Prof. Dr. Still auch den geplanten Abstrom von Besuchern über die Rampe West bei den Durchflussberechnungen zur Rampe Ost mit nicht nachvollziehbarer Begründung nicht. Insofern bezieht er nicht ein, dass nach der Planung unter Berücksichtigung auch der (lediglich) für den Abstrom vorgesehenen Rampe West nicht der gesamte erwartete Besucherstrom über die Rampe Ost fließen würde.

Im Ergebnis ist durch die Ausführungen von Prof. Dr. Still nicht belegt, dass unter Berücksichtigung dieser Umstände – zu ermittelnder Tunneldurchfluss, Limitierung der auf das Gelände gelangenden Besucherzahl durch die Vereinzelungsanlagen (wobei zu ermitteln wäre, in welchem Verhältnis deshalb auch die Abstromzahlen zu kürzen wären) und Abstrom auch über die Rampe West – der Durchflussmaximalwert von 82 Personen/Meter/Minute im Ein- und Ausgangssystem, insbesondere auf der Rampe Ost, überschritten wurde.



b.

Das Gutachten von Prof. Dr. Still erbringt auch nicht den Beweis für die Kausalität bzw. Realisierung der vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzungen im konkreten Taterfolg.

Die in der Anklageschrift erfolgte Beschreibung des Geschehensablaufs sowie die Annahme der Kausalität bzw. der Realisierung der Sorgfaltspflichtverletzungen im konkreten Taterfolg beruhen wesentlich (jedenfalls) auf zwei durch die Anklage selbst als notwendig und unverzichtbar dargestellten tatsächlichen Umständen, nämlich dass zum einen die Besucherströme (mindestens jedenfalls im Wesentlichen) tatsächlich am 24.07.2010 entsprechend den von der Anklage als Planung angenommenen Besucherstromzahlen eingetroffen sind sowie dass zum anderen das Unglücksgeschehen ab 16.02 Uhr (bzw. „wahrscheinlich bereits gegen 15.30 Uhr“) nicht mehr zu verhindern war (im Folgenden als „Unumkehrbarkeitszeitpunkt“ bezeichnet).

Einen Beweis hierfür vermag das Gutachten von Prof. Dr. Still entgegen der Annahme der Anklage nicht zu erbringen. Denn Prof. Dr. Still nimmt lediglich eine „Risikoanalyse“ anhand von Planungsunterlagen vor, ohne die tatsächlichen Verhältnisse am Veranstaltungstag wie von seinem Gutachtenauftrag umfasst zu berücksichtigen. Aus seinen Ausführungen lässt sich überdies bereits der in der Anklage benannte „Unumkehrbarkeitszeitpunkt“ nicht herleiten und ebenfalls nicht darauf schließen, dass die Besucherströme (mindestens jedenfalls im Wesentlichen) – wie von der Anklage angenommen – tatsächlich am 24.07.2010 entsprechend den Planungen eingetroffen sind.



Prof. Dr. Still war vielmehr – unabhängig von der seiner Begutachtung unter Verstoß gegen die Pflichten zur sorgfältigen Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen der fachlichen Beurteilung und zur nachvollziehbaren Begründung gefundener Ergebnisse zugrunde gelegten Annahme, die von ihm überdies für „manipuliert“ gehaltenen Planzahlen stimmten mit den tatsächlichen Besucherzahlen überein – eine Ermittlung der tatsächlichen Besucherzahlen weder konkret noch annäherungsweise mittels einer Schätzung möglich. Mit Beschluss der Kammer vom 17.02.2015 wurde Prof. Dr. Still insbesondere auch ersucht, für den Fall, dass sich eine zahlenmäßig genaue Festlegung in Bezug auf die Besucherzahlen nicht erreichen lasse, jeweils eine Größenordnung im Sinne einer annäherungsweisen Ermittlung anzugeben, mithin eine Schätzung vorzunehmen. Konkrete Zahlen konnte er nicht angeben und auch die im Falle der Unmöglichkeit konkreter Zahlenangaben erbetenen Schätzungen konnte Prof. Dr. Still nicht vornehmen. Vielmehr führt er in seinen Antworten vom 26.06.2015 aus, er habe nur anhand der vor der Veranstaltung verfügbaren Informationen Hinweise auf ein Störungspotential abschätzen können. Dies erlaubt jedoch nicht die Ermittlung der tatsächlichen Besucherzahlen, weil bei einer solchen Vorgehensweise entsprechend einer abweichenden Zielrichtung die tatsächlichen Verhältnisse keine Berücksichtigung finden.

Schließlich wird im Gutachten von Prof. Dr. Still teilweise widersprüchlich, teilweise nicht nachvollziehbar beantwortet, ob und gegebenenfalls inwieweit eine fehlerhafte Ausführung der Planung und/oder ein Eingreifen Dritter (unterbliebene Schließung der Vereinzelungsanlagen, Polizeiketten, Beiseiteziehen von Heraszaunelementen an der Vereinzelungsanlage West, Einfahrt eines Polizeifahrzeugs in den Rampenbereich, abgedeckter Gullydeckel am Rampenfuß, unterbliebene Blockierung des oberen



Bereichs der Rampe Ost durch Polizeifahrzeuge) für die „Menschenverdichtung“ am Fuß der Stellwerkstreppe (allein-)ursächlich war/waren, weshalb auf der Grundlage der Ausführungen von Prof. Dr. Still nicht beurteilbar ist und damit unaufgeklärt bleibt, ob nicht ein gänzlich anderer, den Angeschuldigten nicht mehr vorwerfbarer Kausalverlauf in Gang gesetzt wurde.

3.

Weitere Beweismittel für die von der Anklageschrift angenommenen konkreten Sorgfaltspflichten, für deren Verletzungen sowie für die Kausalität bzw. Realisierung solcher Sorgfaltspflichtverletzungen im konkreten Taterfolg sind nach umfassender Auswertung des Akteninhalts durch die Kammer nicht ersichtlich. Die Kammer ist zu weiteren Ermittlungen im Zwischenverfahren – über die bereits veranlassten hinaus – weder verpflichtet noch berechtigt, weil es sich dabei um wesentliche Ermittlungen handeln würde.

4.

Aus den Ermittlungsergebnissen zu den tatsächlichen Abläufen am 24.07.2010 lässt sich auch in einer Gesamtschau der Umstände nicht auf eine Kausalität bzw. Realisierung der angeklagten Sorgfaltspflichtverletzungen im konkreten Taterfolg schließen. Die Anklage nennt selbst eine Vielzahl von tatsächlichen Umständen, die in ihrer Gesamtheit – jedenfalls ohne die (indes nicht vorhandene) auch nur ungefähre numerische Erfassung des tatsächlichen Besucherprofils am 24.07.2010 sowie ohne eine Klärung, ob durch eine fehlerhafte Ausführung der Planung und/oder ein Eingreifen Dritter nicht ein gänzlich anderer, den Angeschuldigten nicht mehr vorwerfbarer Kausalverlauf in Gang gesetzt wurde – dagegen sprechen, dass es sich um einen plangemäßen Zu- und Abfluss der Besucherströme mit der Folge eines erfolgskausalen Durchflussdefizits zur Tatzeit handelte,



so etwa die verspätete Öffnung des Veranstaltungsgeländes mit der Folge eines planwidrigen erheblichen Besucherstaus, die nicht vollständige Besetzung sämtlicher Schleusen der Vereinzelungsanlagen mit der Folge einer Kapazitätseinschränkung, das Nachlassen eines zunächst bestehenden Rückstaus vom Rampenkopf in die Rampe Ost hinein zwischen 16.00 und 16.10 Uhr nach dem Niederreißen von Zäunen auf der Rampe Ost, die Sperrung der Tunnel West und Ost durch Polizeiketten von etwa 15.50 Uhr bis 16.20 Uhr (West) sowie 15.57 Uhr bis 16.13/16.14 Uhr (Ost) mit hieraus folgender Bildung erheblichen „Personendrucks“ bei gleichzeitig nur kurzzeitiger Schließung der Vereinzelungsanlagen West und Ost ab 15.54 Uhr, der (planwidrige) Zufluss auf das Gelände auch über die westliche Rampe ab ca. 15.55 Uhr aufgrund polizeilicher Anordnung der Verwendung auch der Rampe West als Zugangsrampe, die Errichtung einer (auftragswidrig kurzzeitig in Richtung Tunnel durchlässigen) Polizeikette auf der Rampe Ost auf Höhe und unter Nutzung der von der Anklageschrift als (mit)kausal erachteten Verengung auf 10,59 Meter um 16.01 Uhr mit der Folge einer Durchflusssperre bis 16.28 Uhr und der Bildung eines „zunehmenden Rückstaus“, das Öffnen der Vereinzelungsanlage West gegen 16.02 Uhr und die endgültige Aufgabe der Vornahme von Personenkontrollen dort gegen 16.17 Uhr mit der Folge „ungebremst(en)“ Besucherzustroms, die Durchfahrt eines Rettungswagens durch die Vereinzelungsanlage West gegen 16.32 Uhr, wobei es bei einer Öffnung von Bauzäunen zu einem unkontrollierten Zustrom von Personen und damit einem weiter „erhöhten Zugang“ kam, die Minuten nach der Durchfahrt des Rettungswagens gegen 16.36 Uhr erfolgte Erweiterung der Öffnung durch Wegziehen weiterer Bauzaunelemente durch Ordner im Bereich der Vereinzelungsanlage West mit der Folge, dass „einige Minuten lang ungehindert Veranstaltungsbesucher in Richtung Tunnel beziehungsweise östliche Rampe“ strömten, schließlich „Intervallöffnungen“ der „Schleuse Ost“



trotz bestehender Polizeikette im Tunnel Ost ab 15.54 Uhr, um den „Druck stoßweise zu mindern“.

Seite 24 von 33

Damit ergibt sich aber spätestens mit Sperrung der Tunnel West und Ost durch die Polizeiketten von etwa 15.50 Uhr bis 16.20 Uhr (West) sowie 15.57 Uhr bis 16.13/16.14 Uhr (Ost) mit der Folge der Bildung erheblichen „Personendrucks“ bei gleichzeitig nur kurzzeitiger Schließung der Vereinzelungsanlagen West und Ost sowie mit Errichten der weiteren Polizeikette von 16.01 Uhr bis 16.28 Uhr in einer Engstelle der Rampe Ost als dem (nach den Planungen) einzigen Zugang mit der Folge einer Durchflusssperre und der Bildung eines „zunehmenden Rückstaus“, schließlich aufgrund der ab ca. 15.55 Uhr erfolgten Umleitung der Besucher über die Rampe West als weiterem – planwidrig geschaffenen – Zugangspunkt eine grundlegende tatsächliche „Umgestaltung“ des geplanten Ein- und Ausgangssystems (lediglich Zugang über die Rampe Ost) und der damit verbundenen (nach der Planung allenfalls durch Sperrungen der Vereinzelungsanlagen zu beeinflussenden) Führung der Besucherströme in dem Ein- und Ausgangssystem durch die vor Ort vorgenommenen (insbesondere polizeilichen) Maßnahmen.

Ebenso spricht das in der Anklageschrift wiedergegebene Ermittlungsergebnis dagegen, dass die Verengung der Durchgangsbreite der Rampe Ost durch die am Veranstaltungstag vorhandenen Zaundreiecke auf 10,59 Meter den „unglücksverursachende(n) Personendruck und die daraus resultierenden Todesfälle und Verletzungen mitverursacht“ hat. Denn ab 16.01 Uhr wurde der Personendurchfluss auf der Rampe Ost durch Positionierung einer Polizeikette genau auf Höhe der Zaundreiecke und unter Einbeziehung eben dieser „Engstelle“ in die Durchgangssperre zunächst im Wesentlichen sowie kurz darauf vollständig unterbunden. Daher musste jegliche einen Perso-



nendurchfluss an dieser Stelle etwa behindernde Auswirkung der Zaundreiecke und der durch sie bewirkten Verengung auf (nur noch) 10,59 Meter in Ermangelung zunächst eines nennenswerten sowie alsbald jedweden Personendurchflusses für die Dauer der Sperrung durch die Polizeikette entfallen. Die Anklage beschreibt überdies selbst nicht das engebedingte Entstehen einer Durchflussproblematik im Sinne eines personenstrombedingten Aufstauens gegenläufiger Personenströme im Bereich der Engstelle von 10,59 Meter, sondern die Bildung einer auch nach Auflösung der Polizeikette andauernden, weitgehend statischen Menschenansammlung als Folge einer durch Errichten der Polizeikette bezweckten und hervorgerufenen Komplettsperre. Dass die Engstelle zwischen den Zaundreiecken vor Errichten der Polizeikette um 16.01 Uhr und vor Eintritt des von der Anklage bezeichneten „Unumkehrbarkeitszeitpunkts“ 16.02 Uhr, „wahrscheinlich aber bereits gegen 15.30 Uhr“, tatsächlich eine durchflussrelevante Bedeutung im Sinne der tatsächlichen Überschreitung eines Durchflussmaximalwertes erlangt hätte, beschreibt die Anklage nicht und dies ergibt sich auch nicht aus dem Ermittlungsergebnis.

Damit ist nach derzeitigem Ermittlungsstand aber weder belegt, dass die Angeschuldigten die ihnen vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzungen begingen, noch dass diese Sorgfaltspflichtverletzungen (mit-)ursächlich waren bzw. sich im konkreten Taterfolg – wie vorgeworfen – realisiert haben.

II.

Unabhängig von der Unverwertbarkeit sowie fehlenden inhaltlichen Tragfähigkeit des

Gutachtens des Prof. Dr. Still und der damit einhergehenden fehlenden Beweisbarkeit der sämtlichen Angeschuldigten auf dessen Grundlage vorgeworfenen Pflichtverletzungen sowie deren Kausalität



bzw. Realisierung im konkreten Taterfolg fehlt es auch aus weiteren (tatsächlichen) Gründen am hinreichenden Tatverdacht gegenüber sämtlichen Angeschuldigten.

1.

Hinsichtlich der Angeschuldigten J, G, H und I – deren jeweilige rechtliche oder tatsächliche Übernahme einer Verkehrssicherungspflicht unterstellt – steht nach dem vorliegenden Ermittlungsergebnis bereits das vorgeworfene konkrete Maß der Sorgfaltspflicht zur Beachtung einer Maximaldurchfluss- bzw. Maximaldurchgangskapazität der Wege des Ein- und Ausgangssystems der Versammlungsstätte von 82 Personen/Meter/Minute nicht fest. Ein solches folgt weder aus den durch die Anklageschrift herangezogenen Vorgaben der SBauVO NRW noch aus § 3 Bauordnung NRW (BauO NRW) oder aus den zum damaligen Zeitpunkt geltenden DIN-Normen bzw. der durch die Anklage insoweit (rechtsfehlerhaft) vorgenommenen Herleitung als „wissenschaftlich anerkannte(r) – und ihm Rahmen der Planung zwingend zu beachtende(r) – Höchstwert“. Auch aus allgemeinen Verkehrssicherungsgrundsätzen kann es nach dem derzeitigen Ermittlungsstand nicht hergeleitet werden.

Insbesondere verlangten die nationalen DIN-Normen im Tatzeitraum (DIN EN 13200-1:2003, DIN EN 13200-3:2005, DIN 15750:2005) nicht eine rechnerisch zu bemessende Höchstdurchlass- bzw. -durchgangskapazität von Durchgangswegen der (regulären) Ein- und Ausgangssysteme von Versammlungsstätten im Freien. Das Bestehen einer dahingehenden allgemein anerkannten Regel der Technik im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1, 2 BauO NRW ergibt sich zudem nicht aus dem Ermittlungsergebnis, insbesondere auch nicht aus den sich hierzu schon nicht verhaltenden Ausführungen des Prof. Dr. Still. Ob und inwieweit im Jahr 2010 unter dem Aspekt einer allgemeinen Ver-



kehrssicherungspflicht unabhängig von fehlenden Vorgaben in DIN-Normen bzw. öffentlich-rechtlichen Vorschriften den Angeschuldigten J, G, H und I die von der Anklage angenommenen konkreten Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Frage einer rechnerischen Bemessung der Durchgangskapazität der (Durchgangs-)Wege des Ein- und Ausgangssystems der Versammlungsstätte oblagen, kann die Kammer ohne tragfähige sachverständige Ausführungen nicht aus eigener Sachkunde feststellen. Weitere Ermittlungen zur Bestimmung des konkreten Maßes der Sorgfaltspflicht konnten von der Kammer im Zwischenverfahren nicht durchgeführt werden, denn zu solchen wesentlichen Ermittlungen ist die Kammer weder berechtigt noch gehalten.

Ferner ist nach dem Ermittlungsergebnis die angeklagte Sorgfaltspflichtverletzung (Planung eines zwischen 15 und 19 Uhr aufgrund der planerischen Überschreitung eines Durchflussmaximalwerts von 82 Personen/Meter/Minute nicht geeigneten Ein- und Ausgangssystems der Versammlungsstätte) auch deshalb nicht belegt, weil einerseits kein Beweis dafür besteht, dass – wie in der Anklage angenommen – nach der vorhandenen Planung die Rampe West tatsächlich erst ab etwa 18 Uhr als Ausgang genutzt werden sollte.

Andererseits sind wesentliche Voraussetzungen der vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzung nicht ermittelt; insofern bedürfte es weiterer wesentlicher Ermittlungen.

Soweit die Anklage eine zu geringe planerische Breite der Rampe Ost (18,28 Meter an der schmalsten Stelle) als Teil des Ein- und Ausgangssystems (mit der Folge einer planerischen Nichtbeachtung eines Durchflussmaximalwerts von 82 Personen/Meter/Minute) zugrunde legt und weiter anführt, dieser Höchstwert sei im Hinblick auf



bestimmte Gegebenheiten weiter nach unten zu korrigieren, ist bereits ein entsprechend „nach unten“ korrigierter – insbesondere sachverständig tragfähig begründeter – Wert dem Ermittlungsergebnis und der Anklage nicht zu entnehmen. Die Anklage beziffert lediglich einen Durchflussmaximalwert im Ein- und Ausgangssystem, gibt aber nicht – auch nicht in Größenordnungen – an, in welchem Umfang dieser ggf. noch nach unten zu korrigieren sein soll, und vermag sich diesbezüglich auch nicht auf Ermittlungsergebnisse zu stützen.

Die Anklage behauptet überdies, es habe fehlerhafte Planungen auch hinsichtlich des Tunnels sowie hinsichtlich einer „besondere(n) Engstelle am oberen Ende der östlichen Rampe“ (Rampenkopf) gegeben. Dies führt sie jedoch nicht näher aus; des Weiteren ergibt sich eine solche fehlerhafte Planung auch nicht aus dem Ermittlungsergebnis.

Soweit die Anklage eine fehlerhaft geplante Dimensionierung und Ausgestaltung der Vereinzelungsanlagen annimmt, fehlt es bereits an Ermittlungen zu den geplanten Maßen der Vereinzelungsanlagen als Grundlage einer solchen Annahme. Darüber hinaus lässt sich die von der Anklage, Prof. Dr. Still folgend, angenommene Limitierung des Besucherzuflusses durch die Maximalkapazität der Vereinzelungsanlagen (43.788 Besucher pro Stunde) nicht mit der gleichzeitigen Annahme eines stündlichen Zustroms von 55.000 bis zu 90.000 Besuchern auf das Gelände vereinbaren. Daher hätte in der Zeit zwischen 13 und 19 Uhr vielmehr nur eine zwischen 20% und 51% geringere Besucherzahl als von der Anklage als Zustrom zugrunde gelegt auf das Veranstaltungsgelände gelangen können.

Ferner berücksichtigt die Anklage bei der Berechnung der Überschreitung der Durchflussmaximalkapazität weder einen aufgrund des



limitierten Zustroms ebenfalls zu verringernden Abstromwert noch den planerischen Einsatz auch der Rampe West zu Abflusszwecken.

Schließlich werden die Planungen hinsichtlich eines so bezeichneten „Mitzieheffekts“ am Rampenkopf fehlerhaft beschrieben.

Die weitere hinsichtlich der Angeschuldigten J, G, H und I angeklagte Sorgfaltspflichtverletzung einer „Nichtumsetzung von Auflagen“ ist mangels inhaltlicher Einschlägigkeit der in Bezug genommenen – nur die Flucht- und Rettungswege und damit nicht die Rampe Ost betreffenden – „Auflage“ Nr. 6 der Nutzungsänderungsgenehmigung vom 21./23.07.2010 nicht belegt. Soweit der Anklageschrift (auch) der Vorwurf zu entnehmen ist, die Angeschuldigten J, G, H und I hätten durch ein fehlendes Freihalten der Rampe Ost von Hindernissen und damit die Aufrechterhaltung eines baugenehmigungswidrigen Zustands ihre aus der Gefahrenverantwortlichkeit im Vorfeld der Veranstaltung herrührende Pflicht zur durchflusssicheren Ausgestaltung des Ein- und Ausgangssystems verletzt, bleiben ebenfalls die bereits genannten wesentlichen Voraussetzungen der vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzung unaufgeklärt; insofern bedürfte es weiterer wesentlicher Ermittlungen.

Ferner fehlt es hinsichtlich der Frage der Kausalität bzw. Realisierung der vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzungen im konkreten Taterfolg – unabhängig von der Unverwertbarkeit sowie fehlenden inhaltlichen Tragfähigkeit der diesbezüglichen Ausführungen des Prof. Dr. Still – bereits an einem Beleg wesentlicher in der Anklageschrift hierzu behaupteter Umstände durch das Ermittlungsergebnis. So ergibt sich aus dem Ermittlungsergebnis insbesondere – entgegen den Behauptungen der Anklage – nicht, dass



- *bereits um 16.02 Uhr (bzw. „wahrscheinlich bereits gegen 15.30 Uhr“) der weitere Ursachenverlauf unumkehrbar war mit der Folge, „dass die zu diesem Zeitpunkt eingetretene endgültige Überlastung des Zu- und Abgangssystems zu einer Personenverdichtung in dem später tatsächlich eingetretenen Ausmaß führte“;*
- *die Polzeiketten keinen Einfluss auf das Entstehen der „Menschenverdichtung“ hatten,*
- *die prognostizierten Besucherströme jedenfalls zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr unter keinen Umständen sicher auf das Gelände geführt werden konnten.*

2.

Auch hinsichtlich der Angeschuldigten D, F und E lässt sich auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses bereits eine konkrete Sorgfaltspflicht zur rechnerischen Überprüfung eines Durchflussmaximalwerts von 82 Personen/Meter/Minute im Hinblick auf die Wege des Ein- und Ausgangssystems der Versammlungsstätte zum maßgeblichen Genehmigungszeitpunkt nicht belegen. Auch insoweit ermangelt es zudem der Ermittlung der bereits genannten wesentlichen Voraussetzungen der vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzung.

Soweit den Angeschuldigten D, F und E weiter vorgeworfen wird, die Prüfung versäumt zu haben, ob das erforderliche Einvernehmen nach § 43 Abs. 2 SBauVO NRW erzielt worden sei, welches tatsächlich nicht vorgelegen habe, hatte bereits nach dem in der Anklageschrift wiedergegebenen wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen die gegebenenfalls versäumte Prüfung „keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den Todes- und Verletzungsfällen“.



Soweit den Angeschuldigten D, F und E schließlich vorgeworfen wird, es pflichtwidrig unterlassen zu haben, die baulichen Anlagen im Hinblick auf die Umsetzung der erteilten Genehmigung zu kontrollieren, indem sie (jeweils) nicht geprüft hätten, ob die Auflagen eingehalten würden, ist ebenfalls kein hinreichender Tatverdacht anzunehmen. Zum einen besteht bereits nach dem – in der Anklageschrift beschriebenen, zum erhobenen Anklagevorwurf gegenteiligen – Ermittlungsergebnis kein hinreichender Verdacht einer erfolgsursächlichen Sorgfaltspflichtverletzung aufgrund fehlender Überwachung einer auf-lagenwidrig unzureichenden Anpralllast der Zäune. Denn insofern führt die Anklage selbst aus, die Qualität des Zaunmaterials sei nicht erfolgsursächlich gewesen, vielmehr sei davon auszugehen, dass Zaunanlagen mit der geforderten Anpralllast die konkrete Gefahrensituation sogar verschärft hätten. Zum anderen scheidet mangels inhaltlicher Einschlägigkeit der in Bezug genommenen – nur die Flucht- und Rettungswege betreffenden – „Auflage“ Nr. 6 der Nutzungsänderungsgenehmigung vom 21./23.07.2010 ein hinreichender Verdacht einer sorgfaltswidrig unterbliebenen Kontrolle der Einhaltung dieser Auflage aus.

Hinsichtlich einer etwaig verletzen Pflicht zur Kontrolle der zusätzlichen Verengung auf der Rampe Ost auf 10,59 Meter als Verstoß gegen die Bauüberwachungspflicht stehen einerseits – die Dienstpflicht zur Anwesenheit der Angeschuldigten D, F und E unterstellt – der konkrete Umfang der Sorgfaltspflicht sowie andererseits deren Verletzung nach dem Ermittlungsergebnis nicht fest. Denn eine solche Pflichtverletzung durch mangelhafte Bauüberwachung würde voraussetzen, dass das Ein- und Ausgangssystem der Versammlungsstätte unter Durchflussgesichtspunkten auch bei Berücksichtigung der Engstelle an den Zaundreiecken pflichtwidrig ausgestaltet war. Auch in-



soweit ermangelt es jedoch der Ermittlung der bereits genannten wesentlichen Voraussetzungen der vorgeworfenen Pflichtverletzung.

Seite 32 von 33

Auch hinsichtlich der Frage der Kausalität bzw. Realisierung der vorgeworfenen Pflichtverletzungen im konkreten Taterfolg fehlt es – unabhängig von der Unverwertbarkeit sowie fehlenden inhaltlichen Tragfähigkeit der diesbezüglichen Ausführungen des Prof. Dr. Still – bereits an einem Beleg wesentlicher, oben bereits genannter, in der Anklageschrift hierzu behaupteter Umstände durch das Ermittlungsergebnis.

3.

Soweit den Angeschuldigten B und C ein im Rahmen ihrer jeweiligen Garantenpflicht bestehendes Überwachungsdefizit hinsichtlich der Genehmigungserteilung durch die Angeschuldigten D, F und E vorgeworfen wird, besteht kein hinreichender Tatverdacht. Denn für einen solchen, aus der Strafbarkeit Dritter (hier der Angeschuldigten D, F und E) abgeleiteten Vorwurf bedürfte es eines hinreichenden Tatverdachts in Bezug auf die diesen Angeschuldigten vorgeworfenen Pflichtverletzungen. Dieser besteht aus den vorstehend genannten Gründen nicht. Mangels hinreichenden Verdachts eines erfolgsursächlichen „Auflagenverstoßes“ bzw. „Überwachungsversagens“ hinsichtlich der zusätzlichen Verengung der Rampe Ost und/oder nicht hinreichend standfester Zäune fehlt es ebenfalls an einem hinreichenden Verdacht bezüglich des Anklagevorwurfs einer unterlassenen Anwesenheitsanordnung bzw. „Auflagenkontrolle“ vor Veranstaltungsbeginn durch die Angeschuldigten B und C.

Soweit schließlich dem Angeschuldigten A vorgeworfen wird, er habe sich aufgrund vorliegender konkreter Anzeichen persönlich die Ergebnisse der baurechtlichen Prüfung vorlegen lassen und gewährleis-



ten müssen, dass seine Mitarbeiter den Prüfungs- und Überwachungspflichten nachkommen, was er unterlassen habe, fehlt es am erforderlichen Nachweis entsprechender sowie darüber hinaus erfolgsursächlicher Pflichtverletzungen der Angeschuldigten D, F und E bzw. B und C. Entsprechendes gilt, soweit dem Angeschuldigten A vorgeworfen wird, zwischen dem 13. und dem 16.07.2010 pflichtwidrig und vorwerfbar entschieden zu haben, dass die mit der Genehmigungserteilung befassten Mitarbeiter des Amtes für Baurecht und Bauberatung am Veranstaltungstag weder im Krisenstab noch andernorts im Dienst sein und die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung vom 21./23.07.2010 überwachen sollten.“